jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/5/25 2002/01/0496

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2004

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §20 Abs2;

Rechtssatz

Ein Widerruf des Zusicherungsbescheides ist auch noch nach dem Nachweis des Ausscheidens aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates - nachträgliches Vorliegen eines Versagungsgrundes vorausgesetzt - zulässig (Hinweis: E 12.3.2002, Zlen. 2001/01/0118 und 0119).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002010496.X03

Im RIS seit

25.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at